



Stellungnahme für den Landtag Thüringen

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte (Drucksache 7/2792)

Dr. Lena Lehmann

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, e.V.

Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Hannover, Juni 2021

Einleitung

Auf unterschiedliche Weise wird der Einsatz von polizeilichen Bodycams in den Bundesländern vollzogen (vgl. Lehmann 2016a, 2016b, 2017a, 2017b, 2018, 2020).¹ Die Einführungen von Körperkameras² wird mit deeskalierenden Effekten in Einsatzsituationen sowie der Verhinderung von tätlichen Angriffen gegenüber Polizeibediensteten begründet.

Im Gesetzesentwurf bleibt (bis auf den in Absatz 2 des § 33a benannten Einsatz in Wohnungen) der Einsatzort offen. Diesbezüglich müssten konkretere Angaben getroffen werden (z.B. öffentlichen und teils-öffentlichen Raum). Insgesamt konnte in den letzten Jahren festgestellt werden, dass sich Argumentationen und Einsatzorte immer weiter ausdehnen. In den ersten Pilotprojekten (z.B. Hessen und Hamburg) wurde sich hauptsächlich auf Vergnügungsviertel oder größere öffentliche Veranstaltungen fokussiert. Nach der Erprobung und Implementierung der Bodycams in zahlreichen Bundesländern, folgte die Ausweitung der Orte, an denen die Körperkamera eingesetzt werden kann. So besteht die Forderung, dass Bodycams auch in privaten Wohnräumen eingesetzt werden sollen. In den polizeilichen Gesetzen von Bayern (Art. 33 Abs. 4 S.3 PAG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 32a Abs. 3 SOG M-V), Nordrhein-Westfalen (§ 15c Abs. 2 PolG NRW), Baden-Württemberg (§ 44 Abs. 5 S. 2-4, Abs. 6, Abs. 8 S. 2 PolG BW) und des Saarlandes (§ 32 Abs. 3 S.2-6 SPoIDVG) ist dies bereits verankert. Der Einsatz von Körperkameras in privaten Wohnräumen wurde von zahlreichen Experten kritisiert (vgl. Zöllner 2016, 2017, Arzt 2018, 2019, Schäfer 2020).

Im deutschsprachigen Raum existieren bisher wenige externe wissenschaftliche Studien, die sich generell mit der Wirksamkeit von Bodycams bei der Polizei befassen und die eine deutliche Wirksamkeit nachweisen. Auch wenn bereits zahlreiche Studien in den USA durchgeführt worden, ist aufgrund von Unterschieden in den Logiken der Implementierung eine Übertragbarkeit von Studienerkenntnissen nicht unmittelbar möglich (vgl. Lehmann 2020).

Dem Gesetzesentwurf zu § 33a (ThürPAG), „Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung“ ist zu entnehmen, dass der Bodycam Einsatz auch in privaten Wohnräumen vollzogen werden kann:

- Zum Schutz der eingesetzten Polizeivollzugsbeamt*innen, zur Abwehr einer dringenden Gefahr für deren Leib oder Leben – auch ohne, dass eine Einwilligung des Inhabers vorliegt.

¹ Die folgende Stellungnahme übernimmt – sofern möglich - im Wesentlichen den Text, der von der Autorin verfassten Stellungnahme „Einsatz Bodycam in privaten Wohnräumen (SPoIG). Gesetz zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland (Drucksache 16/1180)“.

² Die Begriffe Bodycam und Körperkamera werden im Folgenden synonym verwendet.

- Die Erhebung personenbezogener Daten ist möglich, auch wenn Dritte „unvermeidbar betroffen sind“ (§ 33a Abs.2).
- Eine besondere Anordnungsbefugnis ist nicht erforderlich. Die Einschätzung liegt bei der Einsatzleitung vor Ort im Rahmen des Einsatzes, außer bei Gefahr in Verzug. Aber auch die von der polizeilichen Maßnahme betroffene Person kann ausdrücklich den Einsatz der Bodycam verlangen. Dabei bleibt offen, inwiefern eine umfassende Informationspflicht beim Einsatz von Bodycams in Wohnungen vorliegen muss.
- Vorabaufnahmen (pre-recording) können kurzzeitig gespeichert werden.³
- Eine Verwertung der Bild- und Tonaufnahmen, die bspw. für eine Strafverfolgung oder für die Gefahrenabwehr von Bedeutung sind, kann nur unter der Voraussetzung, dass zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde, erfolgen. Für den Einsatz selbst besteht demnach nicht die Erfordernis eines Richtervorbehalts.

Es ist ein seit langem anerkanntes verfassungsrechtliches Prinzip und höchstes Gut, dass Personen in ihren eigenen Privaträumen über höhere (Datenschutz-)Rechte verfügen als im öffentlichen Raum. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist von Art. 13 Abs. 1 GG geschützt und eine optische Aufnahme durch Sicherheitsorgane ist höchst problematisch. In dem Moment, in dem die Sicherheitsorgane mit der Körperkamera die Schwelle zur Wohnung überschreiten, überschreiten sie auch eine rechtlich erhebliche Schwelle. Kommt der optischen Aufnahme Überwachungsqualität zu, ist dies nur unter den hohen, von der Verfassung in Art. 13 Abs. 4 und 5 GG selbst vorgegebenen Voraussetzungen möglich. U.a. darf nach Art. 13 Abs. 5 GG nur in Wohnungen gefilmt werden, wenn eine dringende Gefahr für polizeilich in der Wohnung eingesetzte Personen, mithin v. a. für verdeckte Ermittler*innen, besteht. Die optische Aufnahme darf, da nach Art. 13 Abs. 3 GG nur akustische Aufnahmen zulässig sind, nicht für die Strafverfolgung genutzt werden (Art. 13 Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 3 GG).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Bodycams anderes visuelles Material erzeugen als bspw. Fotoaufnahmen (vgl. Lehmann 2017a). Dabei ist zudem entscheidend, dass es sich hierbei um die räumlich geschützte Privatsphäre einer Person handelt und nicht um öffentliche Orte. Die erzeugten Bild- und Tonaufnahmen erfassen dabei sowohl akustische als auch visuelle Daten. Die privaten Räume stellen bereits eine Besonderheit da, insofern als der Einsatz von Körperkameras und der damit verbundenen Technik als aufdringlicher wahrgenommen werden kann. Dabei steht der Einsatz von

³ Hinsichtlich der Vorabaufnahmen (pre-recording) bleibt offen, wann diese starten. So ist unklar, ob das pre-recording dauerhaft stattfindet. Diese Funktion beinhaltet, dass die Kamera die gesamte Zeit in einem Kurzzeitspeicher aufnimmt und erst bei der Betätigung der Aufzeichnungsfunktion ein vorangegangener Zeitraum gespeichert wird. Dieser vorangegangene Zeitraum muss zuvor in der Kamera definiert werden. Diese Funktion könnte sich als rechtswidrig erweisen, da hier anlasslos aufgenommen wird (Plöse 2016). Kipker (2017) kommt zu einer kritischen Einschätzung hinsichtlich der Verwendung des pre-recordings (ebd. 2017).

Polizei in privaten Räumen häufig im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Zudem ist nicht auszuschließen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Personen vorzufinden sind, wie bspw. Kinder oder verletzte Personen, die ebenfalls aufgenommen werden. Dies kann kaum verhindert werden, da die Kamera nicht individuell im Zoom und im Radius verändert werden kann. Hierbei ist fraglich, inwiefern hier Persönlichkeitsrechte von Dritten tangiert werden. Handelt es sich dabei um Kinder oder sonstige in der Wohnung lebende Personen sind diese unmittelbar in ihrem Wohnungsgrundrecht betroffen und können sich auf Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) berufen.

Zwar soll der Einsatz von Bodycams durch geeignete Maßnahmen⁴ kenntlich gemacht werden, bei Gefahr in Verzug kann dieser Hinweis aber unterbleiben (§ 33a Abs.3). So ist nicht geregelt, welche Maßnahmen zur Kenntlichmachung, dass Film- und Tonaufnahme getätigt werden, geeignet sein können. Bleibt eine Information hinsichtlich der Betätigung der Bodycam aus, ist nicht unmittelbar erkennbar, ob die Körperkamera betätigt wird oder nicht. Das bedeutet auch, dass nicht zu erkennen ist, wann eine Aufnahme begonnen wird und wann diese endet. Damit wäre die Möglichkeit des Wunsches auf Unterlassung der Bild- und Tonaufnahmen gar nicht erst eingeräumt. Somit kommt der optischen Aufnahme letztlich die Qualität einer verdeckten Überwachung im Sinne des Art. 13 Abs. 4 und 5 GG zu. Ohne eine Ankündigung zu filmen impliziert, dass die Bild- und Tonaufnahmen zur Dokumentation stattfinden. Es stellt sich auch die praktische Frage, bei Gefahr in Verzug und dem Einsatz der Bodycam, wie die kameraführende Person feststellt, dass gerade Kernbereiche privater Lebensgestaltung aufgezeichnet werden, was wegen der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG gem. § 33a Abs. 5 ausdrücklich unzulässig ist. Gerade in einer Wohnung sind die Grenzen zwischen absolut geschütztem Kernbereich (Art. 1 Abs. 1 GG) und nicht absolut geschützter Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 GG) fließend. Gleichzeitig bedeutet der Einsatz im Rahmen von häuslicher Gewalt auch, dass alle Beteiligten durch das Geschehen in der Regel stark emotionalisiert sind und die Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist (z. B. auch durch Alkoholkonsum). So zeigte bspw. die Studie von Ellrich und Baier (2014), dass in Einsätzen bei häuslicher Gewalt „in drei Viertel aller Fälle die Personen unter Alkoholeinfluss stehen“. Gerade alkoholisierte Personen stellen aufgrund der „mit dem Konsum einhergehenden reduzierten Selbstkontrolle, erhöhten Reizbarkeit, eingeschränkten kognitiven Auffassungs- und Verarbeitungsfähigkeit usw. eine besondere Herausforderung für die Beamten dar.“ (ebd. 135). Hierzu wird in der Studie von Kersting et al. (2019) deutlich, „[...] dass die Bodycam – wie wahrscheinlich auch andere deeskalative Maßnahmen – bei Personen mit derart intensiven Gefühlsregungen nur wenig Wirkung entfalten kann.“ (Kersting et al. 2019, 81). Die Befunde der Studie

⁴ Diese werden nicht näher erläutert. Dabei bleibt offen, ob es sich dabei um eine aktive Ansprache handelt, ob optische oder akustische Signale von der Bodycam ausgehen, ob der/die Polizeivollzugsbeamte/in durch Weste erkennbar ist.

zeigen, dass ein deeskalatives Wirkpotential nicht in allen Fällen zu finden ist, was insbesondere für Personen gilt, die alkoholisiert und/oder unter Drogeneinfluss stehen (vgl. Kersting et al. 2019, 78). Auch greift das Filmen einer alkoholisierten oder anderweitig berauschten und in ihrer Selbstkontrolle herabgesetzten Person in besonderem Maße in deren Persönlichkeitsrechte und Menschenwürde ein. In mehreren Urteilen hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass die Unverletzlichkeit der Wohnung einen engen Bezug zur Menschenwürde hat und zugleich im nahen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot unbedingter Achtung einer Sphäre des Bürgers für eine ausschließlich private - eine höchstpersönliche – Entfaltung steht (BVerfG, Urt. zur Wohnraumüberwachung v. 03.03.2004, AZ 1 BvR 2378/98, 1 BvR1084/99; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 05.05.1987, AZ 1 BvR 1113/85 und BVerfG, Beschl. v. 03.04.1979 AZ 1 BvR 994/76).

Je nach Situation könnte es sein, dass Personen nicht vollständig bekleidet sind, z. B. wenn es zu sexuellen Übergriffen im Rahmen von häuslicher Gewalt gekommen ist. Hier kann davon ausgegangen werden, dass ein hohes Schamgefühl bei den betroffenen Personen besteht, insbesondere, wenn Dritte (z. B. Polizei) hinzukommen. Auch hier ist wieder der Menschenwürde- und Persönlichkeitsschutz zu beachten (s.o.). In einem solchen Fall stellt eine Bildaufnahme regelmäßig eine Kernbereichsverletzung und somit einen Menschenwürdeverstoß dar. Das Hinzukommen von Polizeibeamt*innen stellt für die Personen vor Ort bereits eine Herausforderung dar. Häufig verfügen die betroffenen Personen über die Erkenntnis, dass die Beamt*in solche Situationen bereits kennen (Gewalttätigkeiten in privaten Wohnräumen und die Art der Verletzungen), dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beteiligten sich darüber bewusst sind, dass Bodycams verwendet werden und in diesem Zuge die Möglichkeit besteht, dass sie auch in den Fokus der Bild- und Tonaufnahmen gelangen könnten. Gerade das Filmen solcher Situationen ist ein tiefer Eingriff in den von Art. 13 und Art. 1 GG absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung.

Ein weiterer Aspekt bezieht sich auf das Ausschalten der Kameras, denn es ist nicht klar, zu welchem Zeitpunkt die Bodycam ausgeschaltet wird. Sollte ein ärztlicher Einsatz in der Privatwohnung notwendig sein, könnte es sein, dass unbeabsichtigt Aufnahmen des medizinischen Einsatzes getätigt werden. Dadurch können weitere Informationen (medizinische Informationen und Gesundheitsdaten) aufgenommen werden, die unter strenge Datenschutzregelungen fallen (vgl. Art. 4 Nr. 15, 9 Abs. 1 DSGVO).

Sollten die Bodycam-Aufnahmen als Beweismittel bei etwaigen Verfahren Verwendung finden, besteht immer die Gefahr, dass mögliche Straftäter*innen Erkenntnisse oder Informationen aus den Aufnahmen für sich nutzen, um bspw. bei Opfern häuslicher Gewalt Druck auszuüben bzw. diese einzuschüchtern (vgl. Murphy 2015).

Zugängliche wissenschaftliche Studien zu Erkenntnissen des Bodycam Einsatzes in privatem Wohnraum in Deutschland sind bis auf die Studienergebnisse von Kersting et al. (2019) nicht vorhanden.

Kersting et al. haben in ihrer Untersuchung unter „Körperverletzung, Raub, häusliche Gewalt“ alle Einsatzanlässe geführt, „bei denen körperliche Gewalt eine Rolle spielte“. Diese Kategorisierung lässt somit keine expliziten Rückschlüsse auf die Wirksamkeit des Bodycam-Einsatzes bei häuslicher Gewalt zu und erscheint damit eingeschränkt aussagekräftig. Dennoch lassen sich in der Studie folgende Ergebnisse zum Einsatz finden: „Im Unterschied zum Szenario einer Personenkontrolle wären die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei einem Einsatz wegen einer häuslichen Gewalt bei drei von vier Varianten im Durchschnitt etwas zurückhaltender bei der Entscheidung, die Bodycam auszulösen.“ (Kersting et al. 2019, 105). Die Frage nach der Auslösebereitschaft bei häuslicher Gewalt⁵ zeigt, dass diese bei dem Fall eines tätlichen Angriffs⁶ bei 70,3 % und bei einer Drohung bei 54,2 % liegt. Hingegen würden bei Beleidigung 23,9 % und bei lautstarker Antwort lediglich 5,9 % die Bodycam auslösen (vgl. Kersting et al. 2019, 105). Dem Einsatz von Körperkameras bei häuslicher Gewalt⁷ wird von der Mehrheit der Befragten „kein Nutzen“ (11,6 % [t2]) bzw. „geringer Nutzen“ (48,3 % [t2]) zugeschrieben. Einen „hohen Nutzen“ sehen 36,3 % [t2] und einen „sehr hohen Nutzen“ messen 3,8% [t2] der Befragten dem Einsatz von Bodycams bei häuslicher Gewalt bei. Bei der Frage nach der Wirkung von Bodycams⁸ geben 12,1 % (4 Personen) eine deeskalative, ein ähnlicher Anteil von 8,1 % (3 Personen) eine eskalative Wirkung⁹ im Einsatz bei häuslicher Gewalt an (vgl. Kersting et al. 2019, 143f.).

Im Rahmen einer Studie zum polizeilichen Einsatz von Bodycams im Bereich von häuslicher Gewalt in der Schweiz schätzen die befragten Polizeibeamt*innen diesen Einsatzbereich als „nicht sinnvoll“ ein. So wird beschrieben, „dass bei häuslicher Gewalt ‚das Ganze‘ schon gelaufen sei, wenn man in eine Wohnung hineingeht. Da seien Aufnahmen nicht notwendig und auch nicht angebracht. Ein Anderer führte an, dass es provozierender sei, wenn man mit einer Kamera in die Privatsphäre hineintritt.“ (Manzoni/ Baier 2018, 58f.)

Die Bundeslagebilder des Bundeskriminalamts zu „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ weisen häusliche Gewalt nicht explizit aus, sodass hier keine Erkenntnisse hinsichtlich der Gefährdung von Polizeibeamt*innen speziell im Bereich des Einsatzes bei häuslicher

⁵ Kumulierter Anteil der Auslösebereitschaft in Prozenten, N=286.

⁶ Antwort „Ja, auf jeden Fall“

⁷ „Nutzen von Bodycams: ‚Sie sind im Wachdienst in vielen unterschiedlichen Situationen im Einsatz. Wie schätzen Sie den Nutzen der Bodycam in verschiedenen Einsatzsituationen ein?‘“ (Kersting et al. 2019, 140).

⁸ Deeskalative Erfahrungen mit Bodycam (N=33) (vgl. Kersting et al. 2019, 143)

⁹ Eskalative Erfahrungen mit Bodycam (N=37) (vgl. Kersting et al. 2019, 144).

Gewalt vorliegen. Ältere Studien bspw. vom KFN zeigen: „häusliche Streitigkeiten/ Schlägereien stellen eine in verschiedener Hinsicht schwierige Einsatzsituation dar“ (Ellrich/ Baier 2014, 135; siehe auch Jäger/ Klatt/ Bliesener 2013).

Die wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojekts II zum Einsatz von Bodycams der Polizei Thüringen, welche von der Abteilung für Allgemeine Psychologie und kognitive Neurowissenschaften am Institut für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena durchgeführt wurde, fokussierte vornehmlich auf einen möglichen deeskalierenden Effekt dieser. Dabei beruhen die Ergebnisse auf Einsätzen, die „nur an öffentlichen und von Fahrzeugen befahrbaren Orten (z.B. auf öffentlichen Straßen und Plätzen)“ aufgezeichnet wurden, da an teils-öffentlichen Orten, wie z.B. Gaststätten, Diskotheken eine Aufnahme nicht zulässig sind. Kruse, Kaufmann und Schweinberger (2020) kommen in ihrer Studie zu dem Ergebnis, „insgesamt scheint das bloße Vorhandensein einer Bodycam in geringem Maße einen deeskalierenden Effekt auf die Betroffenen zu haben“ (ebd., 63). Wird die Körperkamera gestartet, berichten die Befragte von einem deeskalierenden Effekt auf die „Aggressivität der Betroffenen“. Dennoch weisen die Autor*innen auch daraufhin, dass die Kooperationsbereitschaft bei Vorhandensein der Körperkamera geringer ausfällt (Kruse et al. 2020, 63). Zudem kommen Kruse et al. zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von Bodycams bei Personen, die „unter berauschenden Substanzen stehen oder sich in anderen psychischen Ausnahmezuständen befinden“ eher zu einer Eskalation beitragen kann (ebd. 2020, 64). Damit würde die Bodycam einen gegenteiligen Effekt auslösen und ihr Ziel bei dieser Personengruppe verfehlen und die Polizeibediensteten eher gefährden. Dennoch weisen die Autor*innen daraufhin, dass Bodycams bei differenzierteren Einsätzen einen deeskalierenden Effekt haben können. Darüber hinaus konstatieren sie, dass die eigenen Ergebnisse den Befunden von Kersting et al. (2019) ähneln (Kruse et al. 2020, 64). In der Studie lassen sich allerdings keine Ergebnisse hinsichtlich des Einsatzes von Körperkameras in privaten Wohnraum finden, da wie oben erwähnt entsprechende Orte ausgeschlossen wurden. Erkenntnisse hierzu wären für die gesetzliche Ausführung hinsichtlich des Einsatzes in privaten Wohnraum von hoher Bedeutung, um die oben benannten Aspekte prüfen zu können.

Zusammenfassung

Die Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Bodycams in Deutschland sind nicht umfassend und die Wirkung ist noch nicht abschließend belegt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Herausforderungen und Fragen, die sich aus dem Einsatz von Körperkameras insbesondere bei einem Einsatz in Privatwohnungen ergeben, nicht bei den Sicherheitsbehörden aufhören. So liegen nur wenige Forschungsergebnisse zur Verwendung von Körperkameras durch Polizeibehörden vor. Hinsichtlich des Einsatzes in Privatwohnungen sind keine belastbaren wissenschaftlichen

Untersuchungen vorhanden. Gleichzeitig fehlen Erkenntnisse darüber, inwiefern Opfer von Gewaltdelikten durch Aufnahmen mit der Bodycam betroffen sind und diese Aufzeichnung wahrnehmen. Auch wenn der Einsatz nicht darauf abzielt, diese zu filmen, bleibt es gerade in Privatwohnungen nicht aus, dass etwa aufgrund der räumlichen Enge das Opfer gefilmt wird. Zudem weisen die wenigen vorliegenden Befunde nicht darauf hin, dass ein deeskalierender Effekt insbesondere bei Einsätzen in Privatwohnungen auftritt.

Es ist bekannt, dass der Einsatz bei häuslicher Gewalt eine besondere und gefährdende Situation für die Beamt*innen darstellen kann. Explizite Zahlen hierzu sind im Lagebild des Bundeskriminalamts jedoch nicht zu finden. Dies wäre aber zur genaueren Einschätzung von Risiko und Verletzungen im Rahmen dieser Einsätze von hoher Bedeutung: Insbesondere dann, wenn der Einsatz von Bild- und Tonaufnahmen in privaten Wohnräumen in höchstgeschützte Grundrechte bis hin zur absolut geschützten Menschenwürde eingreift und gleichzeitig die Wirksamkeit der Bodycam nicht abschließend bestätigt ist. Hier scheint das Pendel zwischen Sicherheit und Freiheit - ohne dass wissenschaftliche Belege zur Wirksamkeit vorliegen – eindeutig und in unverhältnismäßiger Weise zur Sicherheit auszuslagen. Vielmehr zeigt sich, dass ohne Richtervorbehalt eine Umgehung der gerade bei Eingriffen in Art. 13 GG wichtigen und verfassungsrechtlich vorgegebenen richterlichen Kontrolle erfolgt und eine im Sinne der Gewaltenteilung bedenkliche Verselbständigung der Polizei droht. Nicht nur wegen des Fehlens aussagekräftiger empirischer Befunde zu den Wirkungen und Folgen des Einsatzes von Bodycams in Privatwohnungen ist deren Einsatz dort auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen heraus bedenklich.

Literatur

- Arzt, C. (2019): Stellungnahme zu § 57 SächsPDVG: Anhörung im Innenausschuss des Sächsischen Landtags am 12.03.2019, Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 6/14791 vom 9.10.2018 in der Fassung des Änderungsantrags vom 12.02.2019, Berlin 2019.
- Arzt, C., Schuster, S. (2018): Bodycam-Einsatz jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15c PolG NW aus grundrechtlicher Sicht. In: Deutsches Verwaltungsblatt 2018, S. 351-358.
- Ellrich, K., Baier, D. (2014): Gewalt gegen niedersächsische Beamtinnen und Beamte aus dem Einsatz- und Streifendienst. Zum Einfluss von personen-, arbeits- und situationsbezogenen Merkmalen auf das Gewaltopferisiko. (KFN-Forschungsberichte Nr. 123), Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Abrufbar unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_123.pdf.
- Jäger, J., Klatt, T. & Bliesener, T. (2013): NRW-Studie: Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Die subjektive Sichtweise zur Betreuung und Fürsorge, Aus- und Fortbildung, Einsatznachbearbeitung, Belastung und Ausstattung. Abschlussbericht. Universität Kiel.
- Kersting, S., Naplava, T., Reutemann, M., Heil, M. & Scheer-Vesper, C. (2019): Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht.

Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.

Kipker, D.-K. (2017): Transparenzanforderungen an den Einsatz polizeilicher „Body-Cams“. Verfügbar unter: https://www.eaid-berlin.de/wp-content/uploads/2017/02/Kipker_DuD_2017_165.pdf.

Kruse, U., Kaufmann, J.M., Schweinberger, S.R. (2020): Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts II zum Einsatz von Bodycams der Polizei Thüringen. Friedrich-Schiller-Universität Jena, Institut für Psychologie, Lehrstuhl für Allgemeine Psychologie.

Lehmann, L. (2016a): Die Legitimation von Bodycams bei der Polizei – Das Beispiel Hamburg. In: Frevel, B., & Wendekamm, M. (Hrsg.), *Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft* (S. 241-268). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Lehmann, L. (2016b): Schriftliche Stellungnahme für den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags, SH-LT-Umdruck 18/5914. Abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/5900/umdruck-18-5914.pdf>.

Lehmann, L. (2017a): Wen fokussiert das dritte Auge? Der Einsatz von Bodycams bei der Polizei. In Liebl, K.H. (Hrsg.): *Empirische Polizeiforschung*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. S. 175-195.

Lehmann, L. (2017b): Die Erprobung von Bodycams bei den Polizeien – Unterschiede in Österreich, Deutschland und den Vereinigten Staaten. *SIK Journal. Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeiliche Praxis*. S.28-38.

Lehmann, L. (2018): Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf (Drucksache 18/850) Punkt 11: § 32 Abs. 4 [neu] Niedersächsische Landtag. Abrufbar unter: <https://kfn.de/wp-content/uploads/2020/03/Stellungnahme%20Bodycam.pdf>.

Lehmann, L. (2020): Stellungnahme Einsatz Bodycam in privaten Wohnräumen (SPoIG). Gesetz zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland. (Drucksache 16/1180) Hannover: April 2020. Abrufbar unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/2020/06/Stellungnahme%20Einsatz%20Bodycam%20in%20privaten%20Wohnra%CC%88umen_Saarland.pdf.

Manzoni, P., Baier, D. (2018): Evaluation des Pilotprojekts zum Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei Zürich und der Transportpolizei. Zürich: ZHAW Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Murphy, S. B. (2015): Police Body Cameras in Domestic and Sexual Assault Investigations: Considerations and Unanswered Questions. Battered Women's Justice Project. Abrufbar unter: <https://www.bwjp.org/assets/documents/pdfs/police-body-cams-in-domestic-and-sexual-assault-inve.pdf>.

Plöse, M. (2016): Schriftliche Stellungnahme an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu den Anträgen 18/3849 und 18/3885. Umdruck 18/6087.

Schäfer, C. (2020): Rechtsgutachten zur Frage „Wie kann der Einsatz von Bodycams in Wohnungen in § 32 Abs. 3 SPoIDVG ausgestaltet werden, dass er mit dem Grundgesetz vereinbar ist?“ im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland (Drucksache 16/1180) für den Ausschuss für Inneres und Sport im Landtag des Saarlandes. Wiesbaden 2020.

Zöllner, M. (2016): Schriftliche Stellungnahme vom 19.09.2016 für den Innenausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen zum Antrag der Fraktion der CDU „Rechtliche Hürden für polizeiliche Videoüberwachung senken – mehr Sicherheit ermöglichen!“ - Drucksache 16/12121 vom 31.05.2016 - sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ - Drucksache 16/12361 vom 28.06.2016 - im Rahmen der Anhörung vom 27.09.2016, Stellungnahme 16/4193. Trier 2016.

Zöllner, M. (2017): Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr. Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel des rheinland-pfälzischen Pilotprojekts. Frankfurt 2017.